

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Januar 1874.

1. Revision der Schoßordnungen.

Die mit Revision der Schoßordnungen beauftragte Deputation hat mit einem ersten Berichte, welcher hieneben erfolgt, einen Gesetzentwurf, den Vermögensschoß betreffend, vorgelegt. Der Senat hat denselben einer eingehenden Prüfung unterzogen, in Folge deren er die nachstehenden Abänderungen empfiehlt, im Uebrigen aber die Vorlage genehmigt.

Zu § 1 Absatz 2. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß der Schoß auf den geleisteten Staatsbürgereid entrichtet werde, wenngleich es aus dem Zusammenhange sich ergibt. Sodann ist keine Rücksicht auf diejenigen zahlreichen Einwohner genommen, welche, ohne Staatsbürger zu sein, im Bremischen Staate ein Gewerbe, nach vorgängiger Ableistung des sogenannten Steuereides, betreiben. Da dieselben bereits durch den Steuereid sich zur gewissenhaften Entrichtung des Vermögensschoßes verpflichtet haben, kann von ihnen nicht wohl noch eine besondere Eidesleistung oder Versicherung an Eidesstatt gleichen Inhalts begehrt werden. Der Steuereid, dessen Ableistung früher auf Grund bestehender Verträge und seit dem Jahre 1867 außerdem auf Grund der Bundes- bezw. Reichsverfassung den hier gewerbeberechtigten Auswärtigen auferlegt worden ist, lautet folgendermaßen:

„Ich will die mir und dem von mir vertretenen Geschäfte nach den Steuer- und Abgabegesetzen des Bremischen Freistaats obliegenden Pflichten nach meinen besten Kräften erfüllen, namentlich den jedesmaligen Vermögens- und Einkommensschoß, die Consumtionsabgabe, die Umsatzsteuer, sowie alle unter Gewährschaft des Eides gestellte Abgaben gewissenhaft entrichten, auch alle bezüglich derselben auf diesen Eid abzugebende Erklärungen genau und gewissenhaft ausstellen. So wahr helfe mir Gott!“

Die Fassung beruhte bisher, weil die Abnahme des Eides lediglich als Ausführungsmaßregel zu Verträgen u. s. w. angesehen wurde, auf einer vom Senate erteilten Instruction. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Eides in dem Schoßgesetze wird diese Sachlage insofern verändert, als die Bürgerschaft durch ihre Zustimmung zu dem Antrage des Senats auch die Fassung selbst gutheißen und es daher zu jeder späteren Abänderung eines gemeinschaftlichen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft bedürfen wird. Endlich erscheint es hinreichend, diejenigen Schoßpflichtigen, welche weder den Staatsbürger- noch den Steuereid geleistet haben, durch ein Gelöbniß an Eidesstatt, welches dann nach Umständen schriftlich oder mündlich erfolgen kann, zu verpflichten. Hiernach schlägt der Senat folgende Fassung vor:

„Die Bremischen Staatsbürger entrichten den Vermögensschoß auf ihren Staatsbürger- oder Bürgereid, diejenigen Steuerpflichtigen, welche den Steuereid geleistet haben, entrichten ihn auf ihren Steuereid. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche keinen dieser Eide geleistet haben, haben vor jedesmaliger Entrichtung des Schoßes an Eidesstatt zu geloben, daß sie den Vermögensschoß dem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.“

Zu § 4 letzter Absatz. Der Ausdruck „Agentur“ giebt zu Zweifeln Veranlassung, welche vermieden werden können, wenn durch einen Zusatz klar gestellt wird, daß nur solche Agenturen gemeint seien, welche im Sinne des Handelsgesetzbuchs unter den Begriff der „Zweigniederlassung“ fallen. Der Senat beantragt zu sagen:

„oder durch eine Zweigniederlassung (Agentur, Filiale, Commandite) ein Gewerbe betreiben.“

Demgemäß wird auch die Bestimmung im § 12 unter g. beginnen müssen:

„Für die Zweigniederlassungen (Agenturen, Filialen, Commanditen)

Auswärtiger u. s. w.“

Zu § 11. Zu besserem Verständnisse empfiehlt der Senat in der vorletzten Zeile statt des Wortes „oder“ zu setzen: „und von demjenigen Theile seines Vermögens“, weil es nicht die Meinung ist, daß der Fremde entweder von dem einen oder von dem andern Theile seines Vermögens, sondern daß er sowohl von dem einen als von dem andern Theile die Abgabe zahlen soll.

Zu § 19. Die im 5. Absätze enthaltene Bestimmung hält der Senat nicht für vereinbar mit den reichsgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Competenz der particularen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts beziehen. Er kann daher diesem Absätze seine Genehmigung nicht erteilen.

Nach bestehendem Rechte (Bekanntmachung vom 5. Januar 1829) sind rückständige Collectenbeiträge ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren executivisch beizutreiben. Um alle den Vermögensschoß betreffenden gesetzlichen Vorschriften in der neuen Schoßordnung zu vereinigen, empfiehlt es sich als letzten Absatz dem Paragraphen hinzuzufügen:

„Rückständige Collectenbeiträge werden ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren executivisch begetrieben.“

Zu § 22 Absatz 2. Die bestehende Vorschrift, daß die Schoßdeputation die Schoßbücher und Collectantenregister für das Landgebiet anfertigen lassen soll, hat praktisch keinen Werth, weil der Deputation die dazu erforderlichen Handhaben fehlen. In Wirklichkeit fällt diese Arbeit den Landherrnämtern zu. Es erscheint daher besser, von der Beibehaltung dieser Vorschrift abzugehen und den Schoßbehörden innerhalb ihres Hebungsbezirkes die Anfertigung dieser Listen zu überlassen. Der ganze Absatz kann daher gestrichen werden, da § 18 das Erforderliche wegen Leitung der Schoßerhebung, wozu auch die Registerführung gehört, anordnet. Im Landgebiete werden danach die Gemeindevorstände unter obrigkeitlicher Aufsicht auch diesen Theil des Geschäfts wahrnehmen.

2. Gleisanlage auf dem Neustadtbahnhof.

Anlage II.

Einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Ausbaues des dritten Gleises auf dem Neustadtbahnhof theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Erster Bericht der Deputation

wegen Revision der Schoßordnungen.

(Gingereicht am 22. December 1873.)

Die Deputation hat zunächst die Schoßordnung vom 23. October 1848, welche den Vermögensschoß betrifft, einer Revision unterzogen. Dieselbe ist in mehreren wesentlichen Punkten veraltet und würde, wenn die Erhebung eines Vermögensschoßes beliebt werden sollte, nicht zur Anwendung kommen können. Es erschien deshalb rathsam, sie zuerst mit den veränderten Verhältnissen in Einklang zu setzen.

Anlage.

Zu dem hieneben angefügten Entwurfe eines „Gesetzes den Vermögensschoß betreffend“, ist Folgendes zu bemerken.

Das bisherige Gesetz war zunächst im Hinblick auf die reichsgesetzlichen Vorschriften abzuändern. Die Schoßordnung von 1848 ging von der Voraussetzung